

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 467/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leon B [REDACTED],
Chaussée de F [REDACTED], B [REDACTED], Belgien.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], Köln -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstr. 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß die Behörde Abhilfe verweigern kann, wenn der Verfolgte mit dem Abhilfeartrag zu spät hervortritt und wenn er auch nachträglich die frühere mangelnde Mitwirkung nicht ausreichend erklärt und entschuldigt, ist zutreffend. Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf einer Abwägung der Umstände des Einzelfalles und wirft keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf.

Mei

Dr. Lang